

„BIS DER TOD UNS SCHEIDET“.
UNAUFÖSLICHKEIT DER EHE BEI DEN ALUR
IN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO
UND (DIE AUSWIRKUNG AUF) EHEPROZESSE:
EINE ANFRAGE AN DAS KIRCHENRECHT

von Yves Kingata

Die soziale Akzeptanz der Unauflöslichkeit als einer der wesentlichen Eigenschaften der Ehe stellt eines der Probleme dar, mit denen das Christentum sich von Anfang an konfrontiert sah und anscheinend immer noch zu kämpfen hat. „Es ist nicht zu leugnen,“ – so Papst JOHANNES PAUL II. – „dass die gängige Mentalität der Gesellschaft, in der wir leben, Schwierigkeiten hat, die Unauflöslichkeit des Ehebandes zu akzeptieren und den Begriff der Ehe als *foedus, quo vir et mulier inter se totius vitae consortium constituunt* – Bund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen“...¹. Besonders in Schwarzafrika, wo die Ehe die drei Zeitdimensionen der Lebenden, der Toten und der Noch-nicht-Geborenen umfasst und dementsprechend unentbehrlich zum Überleben der Gemeinschaft in ihrer Dreidimensionalität erscheint,² wird das christliche Eheverständnis nach wie vor auf den Prüfstand gestellt. Dennoch kann die Kirche in ihrer Treue zu Christus nicht anders, als ihr Eheverständnis vor all denen zu bekräftigen, die es für schwierig oder gar unmöglich halten, sich für das ganze Leben an einen Menschen zu binden, wie auch vor denen, die von einer Kultur geprägt sind, welche die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe ganz anders versteht oder sogar ablehnt³. In einer Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota machte Papst JOHANNES PAUL II. darauf aufmerksam, dass die Unauflöslichkeit der Ehe „als Gut für die Eheleute, für die Kinder, für die Kirche und für die gesamte

-
- 1 JOHANNES PAUL II., Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota vom 21.1.2000: AfKR 169 (2000) 528-533, 530.
 - 2 Vgl. BUJO, B., Ehe als Bund und Prozess in Afrika: Stimmen der Zeit 213 (1995) 507-520, 507.
 - 3 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota 2000 (s. Anm. 1), 529.

Menschheit betrachtet⁴ werden solle. Denn das Gut der Unauflöslichkeit ist jenes der Ehe selbst.

Die folgende Untersuchung nimmt das eben Gesagte zum Anlass, die Grundgedanken des Zustandekommens der Ehe und der Unauflöslichkeit, wie sie sich bei den Alur in der Demokratischen Republik Kongo herausgebildet haben, in Gegenüberstellung zu jenen des katholischen Eheverständnisses darzustellen. Zu diesem Zweck scheint es notwendig, vorab die die beiden Rechtssysteme prägenden Charakteristika in kondensierter Form aufzuzeigen, bevor die Grundelemente der Unauflöslichkeit in den beiden Rechtskreisen erörtert werden.

1. DIE EHESCHLISSUNG BEI DEN ALUR DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

1.1. Vorbemerkung: soziokultureller und geographischer Lebensraum der Alur

Die Alur sind ein nilotisches Volk in Ostafrika, das hauptsächlich in Nordwest-Uganda und im Nordosten des Kongo lebt. In der Demokratischen Republik Kongo befinden sich die Alur auf dem Gebiet von Mahagi in der Provinz Ituri. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 5223 km² und grenzt im Norden an die Region von Aru, im Osten an Uganda sowie an den Albertsee, im Westen an Watsa und schließlich im Süden an Djugu. Unter politischen und administrativen Gesichtspunkten gilt Mahagi als das Zentrum der Alur, da diese die Mehrheit der dortigen Bevölkerung ausmachen. Geographisch liegt das Gebiet zwischen dem 2. und 3. nördlichen Breitengrad und dem 30. und 32. östlichen Längengrad. So profitiert es weitgehend von einem tropischen Klima⁵. In soziokultureller Hinsicht gehören die Alur zu einem System, in dem die sozialen Beziehungen, maßgebenden Normen und Verhaltensmuster von Vätern und Männern geprägt, kontrolliert und repräsentiert werden. Man spricht von einem patriarchalischen System. Kirchenrechtlich ist Mahagi ein Teil des Bistums Mahagi-

4 JOHANNES PAUL II., Ansprache zur Eröffnung des Gerichtsjahres der Römischen Rota vom 28.1.2002: AfkKR 171 (2002) 156-161, 157.

5 Das Relief der Landschaft erscheint dort als bestimmender Faktor, der zu einer Veränderung des Klimas im umgekehrten Verhältnis zur Höhe führt. In der Höhenregion ist es zum Beispiel kalt, während an der Ostflanke der Blue Mountains die Temperatur steigt, wenn man sich dem Albertsee nähert. Am See im Hafen von Mahagi beträgt die Durchschnittstemperatur tagsüber 27° C und nachts 22° C bei einer Höhe von 620 m. Im Allgemeinen ist die saisonale Temperatur durch zwei Regenzeiten gekennzeichnet, die dem doppelten Durchgang der Sonne im Zenit entsprechen, sowie durch zwei Trockenzeiten.

Nioka, das zur Kirchenprovinz von Kisangani gehört und Suffragan dieses Erzbistums ist.

1.2. Der Eheabschluss bei den Alur

Grundsätzlich kommt die Ehe in Afrika südlich der Sahara nicht in Form eines Vertrags zustande, der in einer einzigen Rechtshandlung unterzeichnet werden muss, sondern die Eheschließung verläuft schrittweise⁶ und beinhaltet in verschiedenen Phasen jeweils spezifische Rituale und symbolische Handlungen. Hierbei handelt es sich um Schritte, die untrennbar mit der gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension der Ehe verknüpft sind. Die eigentliche Eheschließung bleibt allerdings vom Erreichen der Reife des Paares abhängig. Bei den Alur der Demokratischen Republik Kongo weist jede Eheschließung fünf Phasen auf, die im Folgenden einzeln dargestellt werden sollen.

1.2.1. *Penji*

Als erste Phase eines langen Verfahrens steht im Mittelpunkt des *Penji* der klare und ausdrückliche Wunsch des Vaters, seinen Sohn zu verheiraten. Weil die Alur in einem patriarchalischen System leben, wird eine Tante väterlicherseits (= *Jadhumbé*) mit der Suche nach einer Braut für ihren Neffen beauftragt. Generell soll die zukünftige Frau der angeheirateten Familie der Tante entstammen. Diese Phase endet mit der Einholung der Zustimmung der Frau. Zu beachten ist jedoch, dass ihr Einverständnis letztlich vom Rat ihrer Eltern abhängig ist⁷.

1.2.2. *Akumu* oder *Akwala*

Unter *Akumu* oder *Akwala* versteht man das erste Treffen zwischen den zukünftigen Brautleuten, das von großer Diskretion geprägt und durch die *Jadhumbé* – die Tante – in ihrem Haus organisiert sein muss, wenn der Vorschlag ange-

⁶ Dass die Ehe in Phasen zustande kommt, ist allerdings keine Besonderheit der Alur oder generell der in Afrika südlich der Sahara lebenden Völker. In einer beachtlichen Untersuchung über „Le mariage en occident. Les mœurs et le droit“ weist Jean GAUDEMET darauf hin, dass in den mesopotamischen Kodizes des zweiten Jahrtausends v. Chr. die Ehe das Ergebnis mehrerer Handlungen war, die erst im Laufe der Zeit vollzogen wurden. Er identifiziert zwei Hauptphasen des Eheschließungsprozesses: Die erste bestand in der Übergabe des Brautpreises durch den Ehemann an den Vater der Braut, ein Zeichen dafür, dass die Frau keine weiteren Heiratsanträge mehr annehmen konnte. Der zweite Schritt kam erst später und bestand darin, die Ehefrau an ihren Ehemann zu übergeben. Diese schrittweise Eheschließung war unter anderem bei den Hebräern und den Germanen zu finden. Vgl. GAUDEMET, J., *Le mariage en occident. Les mœurs et le droit*. Paris 1987, 27.

⁷ Vgl. ADUBANG’O UCOUN, D., *Le sacrement de mariage face aux mutations socio-culturelles. Pour renouer avec les valeurs négro-africaines*. Fribourg 2017, 88.

nommen wird. Dieser Schritt erfordert bereits die Anwesenheit von zwei bis vier Zeugen, die unter den engen Freunden des Brautpaares ausgewählt werden und somit *in muce* die Öffentlichkeit bei der Heiratsabsicht vertreten sollen. Im Anschluss daran wird die Verlobung offiziell bekanntgegeben. Diese Phase wird mit dem Symbol des Zigarettenaustausches und -rauchens zwischen dem verlobten Paar⁸ abgeschlossen. Dieses Zeichen symbolisiert bei den Alur eine gegenseitige Akzeptanz.

1.2.3. *Dyelpolo*

Die dritte Stufe besteht in der Übergabe einer Ziege (= *Dyelpolo*, wörtlich „Himmelsziege“) der Familie des Jungen an den Vater des Mädchens, um die Verlobung offiziell zu bestätigen. Diese Geste markiert den Beginn der Zahlung der Mitgift. Gleichzeitig wird von den Vorfahren Wohlergehen, Nachwuchs, Chance auf Langlebigkeit und Wohlstand für die Ehe und die Brautleute erfleht. Zusätzlich zur sogenannten „Himmelsziege“ gibt es für die zukünftige Schwiegertochter ein Armband aus Eisen (*Gwang*) oder Elfenbein (*Pogo*), das die zukünftige Braut schon in jungen Jahren als Zeichen der Verlobung trägt. Das *Dyelpolo* hat die Funktion, eine ganze Reihe von Gesprächen, Zeremonien und geheimen Vereinbarungen abzuschließen, die vor langer Zeit begonnen wurden⁹. Damit können und dürfen die offiziell nur Verlobten ihre Verbindung als *consortium totius vitae* aufnehmen. Dies ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Sollten in dieser Phase Kinder aus dieser Lebensgemeinschaft hervorgehen, dann handelt es sich nicht mehr um uneheliche Kinder.

1.2.4. *Yakiri*

Unter *Yakiri* ist die intensivere Ehevorbereitungszeit zu verstehen, die sich auf den öffentlichen Konsensaustausch der Eheleute fokussiert und darin besteht, für einen reibungslosen Ablauf der großen Hochzeitszeremonie zu sorgen. Die wichtigste Rolle in dieser Zeit spielen die Vertreter des Bräutigams, nämlich der *Janyam* mit seinem Assistenten, dem *Jawang-Janyom*¹⁰. Auf Vorschlag des Vaters des Bräutigams werden sie vom Kollegium der Ältesten gewählt und sollen als sichere Brücke zwischen dem Bräutigam und der Familie der Braut für einen gelungenen Bund der Familien sorgen¹¹.

8 Vgl. ADUBANG'Ō UCOUN, *Le sacrament de mariage* (s. Anm. 7), 89.

9 Vgl. ebd., 89.

10 Vgl. ebd., 90.

11 Vgl. ebd.

1.2.5. *Neno*

Der Höhepunkt des *Neno* konzentriert sich hauptsächlich auf den Dialog zwischen den Eheleuten unter der Leitung des *Jakuronda* – des Präsidenten der Zeremonie –, der wegen seiner Beredsamkeit, seiner Integrität und seiner Strenge in Logik und Denken von einem Kollegium der Ältesten des Brautdorfes gewählt wird. Der erste Dialog wird zwischen dem *Jakuronda* und den Brautleuten geführt und konzentriert sich auf folgende Fragen:

„NN, akzeptierst du die Liebe, die NN für dich hat? Wirst du ihn (sie) weiterhin lieben, auch wenn er (sie) sich das Bein bricht? Nimmst du ihn (sie) als Ehemann (Ehefrau) für dein ganzes Leben an?“¹²

1.3. Auswertung

1.3.1. *Eheschließung und Ahnentradition*

Aus der Tradition der Alur ergibt sich, dass die Eheschließung einem mehrere Altersstufen umfassenden Prozess entspricht, bei dem die Eheleute bereits nach der dritten Etappe der Vorbereitung auf den öffentlichen Eheabschluss zusammenleben dürfen und somit das Sexualleben vorweggenommen werden kann und darf, was nach dem Standpunkt christlicher Moral Bedenken hervorrufen kann. Wie die Bischöfe der Demokratischen Republik Kongo bereits auf der Bischofssynode von 1980 formulierten, handelt es sich hierbei nicht um vorehelichen Verkehr. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe werde nicht erst punktuell am Schluss festgestellt, sondern alle Schritte gehören bereits zur Ehe, die in einem Prozess vollzogen werde¹³. Entscheidend dabei sind die wechselseitige Zustimmung der Brautleute und ihrer Eltern sowie das Mitwirken beider Familien, in denen die Eheleute einander durch den Austausch ihres Ehekonsenses annehmen und ihre Lebensgemeinschaft begründen.

Außerdem folgen dem in Anwesenheit der Familien der Brautleute und noch gewissermaßen im kleineren Raum ausgetauschten Ehekonsens die Phasen von *Yakiri* und *Neno*, die einen öffentlichen und ausdrücklichen Konsensaustausch beinhalten. Diese letzten Etappen im Eheschließungsverfahren bei den Alur zielen darauf ab, dass durch die öffentliche Bekundung des Eheabschlusses und seiner Unauflöslichkeit der Schutz des abgegebenen Ehekonsenses gewährleistet und die Stabilität der Ehe vor der Dorfgemeinschaft gefördert wird. Dadurch soll die neugegründete Lebensgemeinschaft dem Wohl der Partner und jenem ihrer künftigen Kinder sowie dem der gesamten Ursprungsfamilien einschließlich ihrer Ahnen dienen. Diese sind „die Vorfahren, die auf Erden rechtschaffen waren

12 Vgl. ADUBANG’O UCOUN, *Le sacrament de mariage* (s. Anm. 7), 91-92.

13 Vgl. BUJO, *Ehe als Bund und Prozess in Afrika* (s. Anm. 2), 515.

und ein vorbildliches Leben geführt haben.“¹⁴ Das Leben vollzieht sich also in einer hierarchischen Ordnung, in der die Ahnen zu jener von Gott angeführten unsichtbaren Welt gehören und als Sprachrohr für die Kommunikation zwischen Gott und den Lebenden in der sichtbaren Welt zu sorgen haben. Den Ahnen obliegt nämlich beim Lebensvollzug in der afrikanischen Tradition insgesamt die Aufgabe der Übermittlung von Heil und Heilung, wenn in diesem untrennbaren Zusammenspiel der sichtbaren und unsichtbaren Welt wegen einer Verletzung Unheil stattgefunden hat¹⁵. Weil die Gemeinschaft bzw. die Großfamilie bei den Alur den Ort „par excellence“ darstellt, an dem sich das Leben entfaltet, wobei es nur gelingen kann, wenn es sich am Willen der Ahnen orientiert,¹⁶ versuchen die Lebenden das Wohlwollen der Ahnen durch verschiedene Riten und Praktiken auf sich zu lenken¹⁷. Darin ist auch die Art und Weise eingeschlossen, wie sie die Ehe nach der Tradition der Alur der Demokratischen Republik Kongo schließen. „Denn während die Lebenden nur dann das Leben in Fülle haben können, wenn sie den Ahnen die Ehre erweisen und ihre Weisungen beherzigen, besteht das Glück der Toten darin, im Gedächtnis der Lebenden weiterzuleben.“¹⁸ Die Tradition ist daher nach Kräften zu unterstützen und – wenn nötig – zu verteidigen. Dies geschieht nicht zuletzt in Rückbindung an die Vergangenheit, wenn man bei der Eheschließung Orientierungspunkte bei den Ahnen, nämlich durch ihre Worte, Gesten und den gesamten Verlauf des Ehevollzugs zu finden sucht.

Zu beachten ist auch, dass die Ahnenverehrung zu den zentralen Glaubensüberzeugungen im traditionellen Afrika gehört. Damit haben sich namenhafte Theologen¹⁹ auseinandergesetzt, welche in ihren ahnentheologischen Ansätzen im

14 OZANKOM, C., *Begegnungen mit Jesus in Afrika. Afrikanische Glaubenswirklichkeit in theologischer Perspektive*. Paderborn 2011, 17.

15 Vgl. ebd., 13-14.

16 Unter diesem Gesichtspunkt entspricht der Ahnenkult nach Benezet BUJO dem feierlichsten Moment und dem privilegierten Ort, an dem den Afrikaner*innen die Lebenskraft des mystischen Ahnenleibes erteilt wird. Ebenfalls stellt der Dialog mit den Ahnen für OZANKOM nicht nur den Moment der Kommunikation zwischen Toten und Lebenden dar, sondern er gilt als Gebet und wird nach einem überlieferten traditionellen Ritual vollzogen. Vgl. BUJO, B., *Afrikanische Theologie in ihrem gesellschaftlichen Kontext*. Düsseldorf 1986, 21; OZANKOM, *Begegnungen mit Jesus* (s. Anm. 14), 14-18.

17 Vgl. Ozankom, *Begegnungen mit Jesus* (s. Anm. 14), 17.

18 Ebd., 14.

19 Vgl. BUJO, *Afrikanische Theologie* (s. Anm. 16), 85; BIMWENYI-KWESHI, O., *Le problème du salut de nos ancêtres*: *Revue du clergé Africain* 25 (1970) 3-19; DERS., *Le Dieu de nos ancêtres*: *Cahiers des religions africaines* 4 (1970) 137-151; MBITI, J. S., *Afrikanische Religion und Weltanschauung*. Berlin 1974; MULAGO, V., *La religion tra-*

Bereich der Christologie übereinstimmend zeigten, dass aus dem heilswirkenden Leben und Sterben Jesu jene Qualitäten und Grundzüge aufgewiesen und deutlich werden, die der schwarzafrikanische Lebenskontext den Ahnen zuschreibt. Darin erklärt sich, warum sich die Lebenden mit vielfältigen Anliegen und aus verschiedenen Anlässen an die Ahnen wenden²⁰. Weil Jesus in Wort und Tat das Lebensideal der Ahnen und der Klanggemeinschaft in vollkommener Weise verwirklicht hat, werden seine Worte und Handlungen vom Ziel getragen, Heil und Leben zu fördern und zu spenden. Jesus hat nämlich das Ahnenideal nicht nur in vollendeter Weise verwirklicht, sondern vor allem transzendiert, so dass es neben ihm keine anderen, ebenbürtigen Ahnen geben kann²¹.

1.3.2. Der öffentliche Charakter der Eheschließung

Die Öffentlichkeit soll nach der Tradition der Alur der Demokratischen Republik Kongo zu einer Hochachtung vor dem bestehenden Eheband führen. Aufgrund der Ernsthaftigkeit, mit der man vor dem Abschluss der Ehe vorgeht, übt vor allem die Phase von *Neno* einen erheblichen soziokulturellen und moralischen Einfluss auf die Stabilität der Ehe aus und stellt insofern die Hauptstütze der Ehe im sozialen Kontext dar, weil das Zustandekommen der Ehe eine lange Verhandlung der beiden Familien voraussetzt und sich der Konsens der beiden Partner durch den Einbezug des Konsenses der beiden Familien vollzieht²². Daher läuft eine derartig geschlossene Ehe nach dem Familienbrauch der Alur seltener Gefahr, aufgelöst zu werden. Die verschiedenen Etappen der Eheschließung dienen dazu, die Unauflöslichkeit der Ehe zu gewährleisten, weil die Ehe nach der Tradition der Alur grundsätzlich über den Tod hinaus bestehen soll²³. Sie wollen bzw. wünschen sich nämlich, dass die Ehe unauflöslich ist und symbolisch nach dem Tod weiterbesteht – die Ehe soll ewig sein wie der Geist, der dem Menschen innewohnt²⁴.

ditionnelle des bantu et leur vision du monde. Kinshasa 1980; OZANKOM, *Begegnungen mit Jesus* (s. Anm. 14), 126-127.

20 Vgl. OZANKOM, *Begegnungen mit Jesus* (s. Anm. 14), 127.

21 Vgl. ebd.

22 Vgl. BUJO, *Ehe als Bund und Prozess in Afrika* (s. Anm. 2), 509.

23 Vgl. UMOVOR KENO, G., *Introduction à l'étude des institutions socio-politiques du peuple Alur*, 69; ADUBANG'O UCOUN, *Le sacrement de mariage* (s. Anm. 7), 71.

24 Vgl. UMOVOR KENO, *Introduction à l'étude des institutions socio-politiques du peuple Alur* (s. Anm. 23), 69.

2. EHESCHLIESSUNG BEI DEN ALUR UND KIRCHENRECHT

Im folgenden Abschnitt soll zunächst ein Überblick über den Ehekonsens und die Unauflöslichkeit im Kirchenrecht, und zwar in ihren Grundzügen gegeben werden. Sodann sollen ausgehend von der Systematik des katholischen Kirchenrechts und der Tradition der Alur der Demokratischen Republik Kongo die mit diesen Wesensinhalten der Ehe verbundenen Anfragen in den Blick genommen werden.

2.1. Ehekonsens und Unauflöslichkeit im Kirchenrecht

2.1.1. Ehekonsens

Die zentrale Frage, die sich beim Abschluss der Ehe nach katholischem Verständnis stellt, bezieht sich grundsätzlich auf die Wirkursache der ehelichen Bindung. Was macht die Eheschließung aus? Der CIC beantwortet diese Frage durch die Bestimmung des c. 1057 CIC/1983 und legt zunächst in § 1 fest: „§ 1. Die Ehe kommt durch den Konsens der Partner zustande, der zwischen rechtlich dazu befähigten Personen in rechtmäßiger Weise kundgetan wird; der Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.“ Damit erklärt die zitierte Regelung, dass der Konsens der Brautleute allein *causa efficiens* der Ehe sei, wobei sie keine kulturabhängige Ausnahme oder Abweichung zulässt²⁵. Weil es bei der christlichen Ehe nicht allein um die abgegebene Erklärung des Ehekonsenses, sondern zuerst um den inneren Willen geht, muss der Konsens eine personale Entscheidung sein²⁶. Ferner weist die Regelung von c. 1057 § 1 auf die Ehefähigkeit und die Formerfordernisse sowie die Qualitätsanforderungen²⁷ an den Ehekonsens hin, die das Konsensprinzip entfalten. Da der Fokus in der vorliegenden Untersuchung auf den Ehekonsens und die Unauflöslichkeit der Ehe im Allgemeinen gelegt wird, werden die Egehinderungsgründe und Konsensmängel nicht herangezogen, es sei denn, dass sie für eine Präzisierung unabdingbar sind.

Außerdem wird in c. 1057 § 2 CIC das Konsensprinzip so verfügt, dass es vor allem die Freiheit der Partner beim Eheabschluss zu schützen hat, was die allgemeine Norm zur Anwendung von unwiderstehlichem Zwang und somit zum von außen herbeigeführten Mangel an Freiheit konkretisiert (vgl. c. 125 CIC)²⁸.

25 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1057 § 1, Rn. 3 (Stand: Juli 2006).

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. ebd., Rnn. 4-14.

28 Vgl. RHODE, U., Die Ziele des kanonischen Ehe- und Eheprozessrechts: DPM 12 (2005) 29-47, 34.

2.1.2. Unauflöslichkeit

In c. 1141 CIC formuliert der Gesetzgeber die Wesensmerkmale der rechtlichen Unauflöslichkeit der Ehe, die er wie folgt bestimmt: „Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.“ Nur das Zusammentreffen der Komponenten „gültig geschlossene und sakramentale sowie vollzogene Ehe“ erfreut sich der absoluten Unauflöslichkeit. „Eine nicht vollzogene Ehe ist auflösbar, und zwar durch päpstlichen Gnadenentscheid... Eine Ehe ist ebenfalls durch päpstliche Entscheidung auflösbar, wenn sie nicht zwischen Christen geschlossen ist.“²⁹

Während c. 1057 § 1-2 CIC den Fokus auf den Ehekonsens der Eheleute als Wirkursache des Ehebandes legt, betont die Regelung aus c. 1141 CIC den Vollzug als das ausschlaggebende Moment für die Unauflöslichkeit, wobei die katholische Tradition des Eheverständnisses die relative³⁰ von der absoluten Unauflöslichkeit unterscheidet. Letztere gilt nur für die gültige sakramentale und vollzogene Eheschließung. Aus rechtlicher Sicht beruht also der Abschluss der Ehe sowohl auf dem Ehekonsens, der als Wirkursache frei von Egehinderungsgründen und Mängeln sein muss, als auch auf der vorgeschriebenen kanonischen Form³¹. Was die Unauflöslichkeit angeht, bleibt festzuhalten: Nach GS 48 verlangen die innige Vereinigung als gegenseitiges Sich-schenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflöbliche Einheit. Damit erklärt das Zweite Vatikanische Konzil, dass es keine Einschränkung der Unauflöslichkeit der Ehe kennt. Jede Ehe – auch die nichtchristliche Ehe – ist daher ihrem Wesen nach unauflöslich (vgl. c. 1056 CIC)³². Wie deckt sich die Rezeption dieses Eheverständnisses mit der soziokulturellen Welt der Alur der Demokratischen Republik Kongo?

29 LÜDICKE, MKCIC, c. 1141, Rnn. 3-4.

30 Gültige sakramentale und nichtvollzogene sowie gültige nichtsakramentale und vollzogene Ehen kann der Papst aufgrund des Glaubensvorrangs durch einen Gnadenakt auflösen. Vgl. HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien 1983, 259.

31 Vgl. HEIMERL/PREE, Kirchenrecht (s. Anm. 30), 214-215.

32 Vgl. ebd., 259.

2.2. Die Anfrage an das Kirchenrecht

2.2.1. Lässt sich der in c. 1057 CIC festgelegte Ehekonsens bei der Eheschließung der Alur anwenden? Anders gefragt: Gibt es eine erkennbare Systematik für eine gültige Ehe bei den Alur, die zugrunde gelegt werden kann?

Aus der Systematik des katholischen Kirchenrechts und der Tradition der Alur ergibt sich auf den ersten Blick eine gewisse Diskrepanz bezüglich des Ehekonsenses. Denn die Tradition der Alur weist eine Interdependenz zwischen dem Ehekonsens der Brautleute und der Zustimmung der Eltern auf, während der individuellen Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes in c. 219 CIC bzw. des Ehepartners in c. 1103 CIC der Stellenwert einer privaten Entscheidung beigegeben wird. Anthropologisch und rechtlich gesehen, erscheint der Ehekonsens der Brautleute bei den Alur als ein Teil der zu leistenden Voraussetzung, der in einen größeren gemeinschaftlichen und sozialen Rahmen einfließt und durch die Bestätigung beider Elternteile einen symbolträchtigen Wert erlangt. Denn „wer heiratet, erfüllt den Auftrag der Ahnen, die diesen Bund ins Leben gerufen haben, damit die Menschheit in ihrer sichtbaren und unsichtbaren Dimension überleben kann“³³. Das heißt, es gibt eine Interdependenz zwischen „Gemeinschaftskonsens“ und „Partnerkonsens“, die das Wesen der Ehe nicht als Bund zwischen nur zwei Personen erklärt, sondern als Bindung zweier Familien oder sogar Sippongemeinschaften, die einen Bund eingehen und eine neue Gemeinschaft bilden, die auch die Verstorbenen der beiden Familien miterfasst, deren Segen erbeten wird³⁴. Vor diesem Hintergrund wird die Frage nach der individuellen Freiheit der Brautleute aufgeworfen. Inwiefern spielen soziale Konditionierungen und Zwänge eine Rolle bei der Eheschließung? Kann man überhaupt von der nach kanonischem Recht verlangten persönlichen Freiheit sprechen? Wird sie ausgeschaltet?

Grundsätzlich wächst das Leben in Afrika südlich der Sahara immer in der Gemeinschaft und zusammen mit ihr, sodass man in Schwarzafrika kaum allein frei werden kann. Dies entspricht der individuellen Freiheit bei den Alur in der Demokratischen Republik Kongo, die sich gerade innerhalb der Gemeinschaft artikuliert³⁵. Das heißt: Das Individuum, das zwar äußerst wichtig für das Überleben der Gemeinschaft ist, kann sich ohne diese nicht entfalten. Darum muss auch seine Freiheit die der Gemeinschaft mitberücksichtigen. Individuum und Gemeinschaft verpflichten sich, sich gegenseitig in einen Freiwerdeprozess einzubringen, der sich innerhalb der Gemeinschaft und durch sie abspielt, gedeiht sowie sich voll entfaltet. In diesem Sinne versteht sich die Freiheit zum ehe-

33 BUJO, Ehe als Bund und Prozess in Afrika (s. Anm. 2), 509.

34 Vgl. ebd.

35 Vgl. ebd.

lichen Bund bei den Alur³⁶. Daher hängt „die Gültigkeit einer Ehe nicht nur von der Zustimmung und gegenseitigen Annahme der beiden Ehepartner ab, sondern solange die beiden Gemeinschaften der Braut und des Bräutigams ihren zustimmenden Willen noch nicht bekundet haben, bleibt die in individueller Freiheit geschlossene Ehe ungültig oder in ihrer Gültigkeit suspendiert“³⁷. Zivilrechtlich wird eine in individueller Freiheit gegen den Willen der Familien geschlossene Ehe nicht anerkannt. Im sogenannten *Code de la famille* der Demokratischen Republik Kongo wird in Art. 351 zwar der freie Wille der Brautleute zur Ehe vorgeschrieben, aber der Gesetzgeber verfügt zugleich in Art. 361 den verpflichtenden Charakter des Brautpreises als Ergebnis des zustimmenden Willens der Familien (vgl. Art. 361 Abs. 1). Dieser ist gemäß Art. 361 Abs. 2 vollständig und zum Teil zwingend abzugeben, damit die Ehe nach Art. 368 Abs. 1-3 entsprechend dem Familienbrauch in den Familien oder vor dem Standesamt geschlossen wird.

Was wäre also, wenn sich zwei Familien einigen, aber die Brautleute bzw. Ehepartner einander nicht mögen? Müssten ihnen die Familien sagen: „Was ihr wirklich wollt, wissen wir besser als ihr!“ Nein. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit, dass solche Ehen zwar nicht immer und unbedingt, aber doch in sehr großer Zahl wegen Konsensmangel annulliert werden. Denn die Tradition der Alur hat durch den ersten und den zweiten Schritt der Eheschließung dafür gesorgt, dass der Ehekonsens als eine personale Entscheidung der Brautleute geleistet wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Zustimmung der Brautleute auch in der Tradition der Alur als Wirkursache der Ehe gilt und von den staatlichen Regelungen als *conditio sine qua non* der Eheschließung unterstrichen wird. Die dazu erforderliche Freiheit ergibt sich allerdings aus einem anderen Freiheitsmodell, bei dem die Stellung des Individuums nicht derart unterstrichen wird, dass die Gemeinschaft nur noch eine untergeordnete Rolle spielt³⁸. Ein Eheabschluss in Abwesenheit der Familienangehörigen wäre in diesem Kontext nicht möglich. Insofern ist die Frage, ob die in c. 1057 CIC festgelegte Bedingung des Ehekonsenses bei der Eheschließung der Alur anwendbar erscheint, zu bejahen. Gleichwohl soll eine richtige Balance gefunden werden, damit die individuelle Freiheit nicht mit jener der Gemeinschaft verschmilzt und ein gültiger Ehekonsens geleistet werden kann.

36 Vgl. BUJO, Ehe als Bund und Prozess in Afrika (s. Anm. 2), 509.

37 Ebd., 510.

38 Ebd., 509.

2.2.2. Lässt sich die in der Tradition der Alur verankerte Unauflöslichkeit mit jener in c. 1141 CIC vereinbaren?

Das dauerhafte Bestehen des *consortium totius vitae* (vgl. c. 1055 § 1 i.V.m. cc. 1098, 1135 CIC) ist ein übergeordnetes Ziel, dem sich der größte Anteil der ehe- und Eheprozessrechtlichen Normen zuordnen lässt. Im Mittelpunkt der oben genannten Normen zur Lebensgemeinschaft steht eigentlich die Förderung der Stabilität der Ehe, die dem Wohl der Partner in der Schicksalsgemeinschaft (*consortium*) dergestalt dienen soll, dass ein Verhältnis gleichen Entscheidungs- und Handlungsrechtes besteht und den hineingeborenen und heranwachsenden Kindern guttut. Ferner soll diese Stabilität dem Wohl der kirchlichen Gemeinschaft und ebenso der Gesellschaft insgesamt dienen³⁹. Es geht dabei freilich um eine endliche Schicksalsgemeinschaft, die durch den Tod aufgelöst (vgl. cc. 1123, 1141 CIC) wird.

Bei den Alur hingegen liegt der Grund der Regelung über die Eheschließung nach ihrer Tradition und deren zivilrechtlichen Anerkennung unter anderem darin, dass eine Ehe, die nur individuell gelebt wird und in der die Eheleute nicht in der Gemeinschaft der beiden Familien beheimatet sind, sehr schnell zerbricht. „Denn im Fall einer Ehekrise kommt es der Großfamilie zu, eine Schlichterrolle im Palaver zu spielen. Dadurch wird versucht, die beiden Ehepartner miteinander zu versöhnen und die Harmonie dauerhaft wiederherzustellen. Die Großfamilie kann aber nur dort intervenieren, wo sie in den ganzen Prozess der Eheschließung miteinbezogen wurde.“⁴⁰ Damit wird die Stellung der Gemeinschaft für die Unauflöslichkeit der Ehe bei den Alur bekräftigt. Ehen, die unter Missachtung dieser traditionellen Spielregeln geschlossen wurden, erfreuen sich keines Segens der Ahnen, werden im Fall einer Zerrüttung keinen Rückhalt in der Großfamilie finden und deswegen hoffnungslos geschieden⁴¹.

Die aus der Gemeinschaft erwachsende Stabilität sowie die im gemeinschaftlichen Zusammenwirken gefestigte Unauflöslichkeit der Ehe, die bei den Alur über den Tod hinaus gelten soll, entsprechen in ihrer Eigenart nicht dem Eheverständnis der katholischen Theologie (vgl. KKK 1638) und des Kirchenrechts. Auch wenn die christliche Gemeinde wie eine Dorfgemeinschaft bei den Alur den Eheleuten behilflich sein kann, in ihrem Leben schwierige Situationen christlich und in Treue zu ihrem Eheband, das unauflöslich bleibt, zu bewältigen, stimmt die Unauflöslichkeit im Kirchenrecht mit jener in der Tradition der Alur nicht überein. Ehepartner können sich wegen des nach ihrer Tradition immer noch bestehenden Ehebandes dem verstorbenen Partner und dessen Familie tatsächlich so verbunden und verpflichtet fühlen, dass keine weitere Ehe mög-

39 Vgl. RHODE, Ziele des kanonischen Ehe- und Eheprozessrechts (s. Anm. 28), 38.

40 BUJO, Ehe als Bund und Prozess in Afrika (s. Anm. 2), 510.

41 Vgl. ebd.,

lich ist. Grundsätzlich muss hier zwischen Fällen unterschieden werden, in denen man sich auch tatsächlich an das Eheband gebunden fühlt, und jenen, wo die sozialen sowie familiäre Zwänge dazu führen, dass sich der zurückgebliebene Ehepartner daran gebunden fühlen muss und sich sogar dazu verpflichten kann. Die Tradition löst das allenfalls angefochtene Freiheitsproblem bei der Wahl des Lebensstandes, indem ein Ritual am Grab des verstorbenen Ehepartners den anderen prinzipiell freistellt.

3. FAZIT

Unabhängig von den Auswirkungen des soziokulturellen Wandels in Afrika insgesamt und besonders bei den Alur in der Demokratischen Republik Kongo hat sich gezeigt, dass der Geist der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft immer noch sehr lebendig ist und nicht abgelegt werden kann. Wenn in der Ehe bei den Alur die Zustimmung der Eltern erforderlich ist, liegt dies an ihrem Gemeinschaftsgeist. Dass Mädchen deswegen unterstellt werden könnte, keinen wirklichen eigenen Willen zu haben und daher auch keine eigene Einwilligung geben zu können, bedeutet, die afrikanische Tradition zu missachten. Denn „die Mädchen selbst können nicht heiraten, wenn sie sich bei ihren Bemühungen nicht von der Gemeinschaft unterstützt fühlen“⁴². Die Zustimmung scheint daher Ausdruck der zugrunde liegenden Verantwortung und der gegenseitigen Garantie zu sein. Dies gilt auch heute noch, wenn die Ehegatten trotz der Tatsache, dass sie zuerst selbst einander wählen, immer noch die Zustimmung der Eltern einholen. Dies ist keine Einschränkung der Freiheit der Ehepartner, sondern ein Beweis dafür, dass die Ehe auch die Bindungen der beiden Herkunftsfamilien stärkt und eine neue Lebensgemeinschaft entstehen lässt.

Ungeachtet des divergierenden Verständnisses von der bei den Alur über den Tod hinausreichenden Unauflöslichkeit der Ehe soll die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, die auch bei den Alur vom Schöpfer begründet und gemäß der im Lauf der Jahrhunderte entwickelten Kultur geschlossen wird, durch Jesus Christus als Urahn geläutert und vollendet werden. „Jesus ist daher die Erfüllung jenes Lebensideals, das die Ahnen anstrebten [...] und bringt nicht nur das Ideal menschlichen Lebens zur Vollendung, sondern initiiert auch eine neue Beziehung der Menschen zu Gott und der Menschen untereinander. [...] Eben in diesem Sinne ist Jesus ‚Proto-Ahn‘. Er hat sich alles Positive im Handeln und Bestreben der Ahnen zu eigen gemacht, so ‚dass diese einerseits Ort der Begegnung mit dem Gott des Heils geworden sind, aber dass vor allem andererseits Jesus der privilegierte und einzige Ort ist, in dem die Ah-

42 BUJO, *Ehe als Bund und Prozess in Afrika* (s. Anm. 2), 510.

nen sich voll begegnen lassen.“⁴³ Als Urahne sagt Jesus, „nur die Kinder dieser Welt heiraten und lassen sich heiraten“ (Lk 20,34).

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Ausgehend vom Stellenwert der Ahnentradition sowie vom öffentlichen Charakter der Eheschließung, die schrittweise in fünf Phasen bei den Alur der Demokratischen Republik Kongo verläuft, befasst sich der Beitrag mit der Unauflöslichkeit der Ehe und deren Auswirkung auf Eheprozesse. Nach der Beschreibung der vorgeschriebenen Schritte und der anschließenden Auswertung wird dann ein Überblick über das katholische Verständnis der Eheschließung, vor allem unter den beiden zentralen Aspekten des Ehekonsenses (vgl. c. 1057 CIC/1983) und der Unauflöslichkeit (vgl. c. 1141 CIC/1983), gegeben. Schließlich wird der Frage nachgegangen, inwiefern die beiden cc. 1057 und 1141 CIC/1983 auf die Eheschließung bei den Alur anzuwenden bzw. damit zu vereinbaren sind und welche Auswirkungen sie auf Eheprozesse mit Beteiligung von Alur haben können.

Ital.: Il contributo, partendo dall'importanza della tradizione degli antenati e dal carattere pubblico della celebrazione del matrimonio, che per gli Alur nella Repubblica Democratica del Congo si svolge in cinque fasi successive, tratta affronta il tema dell'indissolubilità del matrimonio e del conseguente impatto sulle cause matrimoniali. Dopo una descrizione dei passaggi prescritti e una successiva valutazione, viene tracciata una panoramica della concezione cattolica del matrimonio, soprattutto sotto i due aspetti centrali del consenso matrimoniale (cfr. c. 1057 CIC/1983) e dell'indissolubilità (cfr. c. 1141 CIC/1983). Infine si cerca di capire fino a che punto i cc. 1057 e 1141 CIC/1983 siano applicabili o compatibili con il matrimonio degli Alur e quali effetti possano avere sui processi matrimoniali che coinvolgono gli Alur.

⁴³ OZANKOM, Begegnungen mit Jesus (s. Anm. 14), 127.